

Ausschreibung

Pacht landwirtschaftlicher Nutzflächen

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst, bietet nachfolgende Landwirtschaftsflächen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Pacht an:

Lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur- stück	Flurstücks- größe in ha	Pacht- fläche Acker in ha	Pacht- fläche Grünland in ha	Naturschutz / Landschafts- elemente
1	Lohmen	Uttewalde	T. v. 155c	1,1760		0,8000	Feldgehölz, Baumreihe, Einzelbaum
2	Lohmen	Uttewalde	T. v. 259a	0,2770		0,2200	Feldgehölz, Einzelbaum
3	Lohmen	Uttewalde	T. v. 259b	0,6000		0,4000	Feldgehölz, Einzelbaum
4	Lohmen	Lohmen	1016	0,0391		0,0391	
5	Lohmen	Lohmen	T. v. 1017	0,0491		0,0400	
6	Lohmen	Lohmen	1019	0,0222		0,0222	
7	Lohmen	Lohmen	1020	0,0305		0,0305	
8	Lohmen	Lohmen	1021	0,0422		0,0422	
9	Lohmen	Lohmen	1022	0,0227		0,0227	
10	Lohmen	Lohmen	1023	0,0667		0,0667	
11	Lohmen	Lohmen	1024	0,0430		0,0430	
12	Lohmen	Lohmen	1027	0,0498		0,0498	
13	Lohmen	Lohmen	1028	0,0508		0,0508	
14	Lohmen	Lohmen	1029	0,0520		0,0520	
15	Lohmen	Lohmen	1030	0,0526		0,0526	
16	Lohmen	Lohmen	1031	0,0533		0,0533	
17	Lohmen	Lohmen	1032	0,0512		0,0512	
18	Lohmen	Lohmen	1035	0,0466		0,0466	





19	Lohmen	Lohmen	1036	0,0470	0,0470
20	Lohmen	Lohmen	1039	0,0459	0,0459
21	Lohmen	Lohmen	1041	0,0477	0,0477
22	Lohmen	Lohmen	1042	0,0481	0,0481
23	Lohmen	Lohmen	1043	0,0483	0,0483
24	Lohmen	Lohmen	1044	0,0904	0,0904
25	Lohmen	Lohmen	1046	0,0513	0,0513
26	Lohmen	Lohmen	1047	0,0459	0,0459
27	Lohmen	Lohmen	1048	0,0467	0,0467
28	Lohmen	Lohmen	1050	0,0473	0,0473
29	Lohmen	Lohmen	1051	0,0501	0,0501
30	Lohmen	Lohmen	1052	0,0465	0,0465
31	Lohmen	Lohmen	1053	0,0496	0,0496
	Lohmen	Lohmen	1055	0,0492	0,0492
	Lohmen	Lohmen	T. v. 659	1,1000	0,1200
				Summe:	2,8058

Verpachtungszeitraum: 01.01.2025 – 31.12.2027 mit anschließender jährlicher Verlängerungsoption

Besonderheiten:

- Bis auf Flurstück-Nr. 1016 Gmk. Lohmen sowie der östl. Teil v. Flurstück-Nr. 155 Gmk. Uttewalde befinden sich alle Flächen innerhalb folgender Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz:
 - Schutzgebiet "Nationalpark Sächsische Schweiz"
 - FFH-Gebiet "001E Nationalpark Sächsische Schweiz"
 - Natura 2000-Gebiet "Europäisches Vogelschutzgebiet Nationalpark Sächsische Schweiz
- Das Flurstück-Nr. 1016 Gmk. Lohmen ist keiner Schutzkategorie zugehörig
- Der Östliche Teil von Flurstück-Nr. 155 Gmk. Uttewalde befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Sächs. Schweiz
- Bis auf Flurstück 1016 Gmk. Lohmen sind alle Flurstücke Bestandteil des Arthabitats der Mopsfledermaus
- Es sind folgende Bewirtschaftungsbeschränkungen einzuhalten: Siehe Anlage





Sonstiges/Bemerkung:

- Eine Förderfähigkeit der Flächen oder Maßnahmen ist durch den Pachtinteressenten eigenständig zu prüfen.
- Die Flächen werden im Gesamtpaket verpachtet.
- Nebenangebote sind zulässig.

Neben einem Formblatt für Ihr Pachtangebot finden Sie Informationen des Staatsbetriebes Sachsenforst zum Verfahren bei der Verpachtung von Landwirtschaftsflächen unter www.sbs.sachsen.de.

Ihr Gebot richten Sie bitte bis zum 31.12.2024 in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des Kennzeichens Landpacht-FB10-002/2025 an die Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz.

Anschrift: Staatsbetrieb Sachsenforst

Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz

An der Elbe 4

01814 Bad Schandau

Ansprechpartner: Egbert Eibenstein

Tel.: +49 35022 900712

E-Mail: egbert.eibenstein@smekul.sachsen.de

Anlagen:

- Lagepläne
- Bewirtschaftungs- und Pflegevorgaben für zu verpachtende Offenlandflächen im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz u. Nationalpark Sächsische Schweiz





Bewirtschaftungs- und Pflegevorgaben für zu verpachtende Offenlandflächen in der Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz (NLPFV) im LSG und Nationalpark; (Stand 01.09.2024)

Lässt der Bewirtschafter die Pachtflächen entsprechend den aktuell gültigen Naturschutzförderrichtlinien fördern, so haben die dort vorgegebenen Grundsätze und Maßnahme-Vorgaben erste Priorität

Allgemein

- Die Verordnung des SMUL über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (NLPR-VO) vom 23. Oktober 2003 ist für im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz bzw. im Nationalpark Sächsische Schweiz liegende Flächen bei deren Bewirtschaftung in vorbildlicher Weise zu beachten.
- Biotope sind entsprechend den biotoperhaltenden Maßnahmen zu nutzen. Nach FFH-Richtlinie ausgewiesene Lebensraumtypen (LRT) sind gemäß den, in den Managementplänen festgelegten Pflege- u. Bewirtschaftungsvorgaben zu behandeln.
- Kein Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO)
- Landschaftselemente sind zu erhalten. Pflegemaßnahmen sind mit der NLPFV abzustimmen.
- Pflegemaßnahmen an Waldrändern zu landwirtschaftlichen Nutzflächen sind mit der NLPFV abzustimmen.
- Keine Anlage von Kurzumtriebsplantagen

Grünland

- Zweimalige Mahd je Vertragsjahr oder Beweidung
- Bei jeder Mahd belassen von 10-20 % ungemähter Streifen oder Flächen. Ausnahmen sind in Absprache mit der NLPFV zulässig.
- sofortiges Abräumen des Mähgutes oder unmittelbar nach der Heugewinnung bzw. Silagebereitung
- Nutzungspausen von mindestens 6 Wochen sind einzuhalten
- Kein Mulchen (Ausnahmen in Absprache mit der NLPFV möglich)
- Keine Ausbringung von Gülle oder Gärresten
- Keine mineralische Stickstoff-Düngung
- Grunddüngung und Kalkung sind möglich
- Umbruch der Flächen, Nach- und Neuansaaten sind grundsätzlich unzulässig und nur im Einzelfall (Wildschäden o. ä.) in Absprache mit der NLPFV und unter Verwendung gebietseigener Saatgutmischungen möglich.
- Bodenbearbeitungsmaßnahmen (Abschleppen, Walzen) sind im Frühjahr nur bis 31.03. und nur bei trockenem Boden zulässig. Ausnahmen sind in Absprache mit der NLPFV möglich.



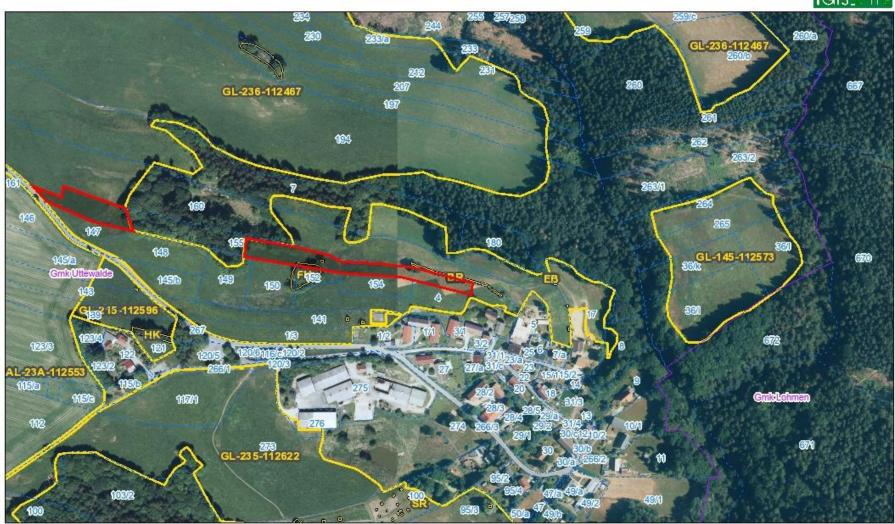


- Der Weidebetrieb ist nach guter fachlicher Praxis durchzuführen
- Die Weidenutzung ist nur im Zeitraum vom 01.05. bis 20.12. zulässig. In Abhängigkeit des Vegetationsfortschrittes eines Jahres kann ein früherer Beweidungstermin in Absprache mit der NPV festgelegt werden.
- Keine Zufütterung auf den Flächen (z. B. mit Heuballen), ausgenommen Mineralstoffe
- Pferchung ist nur in Absprache mit der NLPFV zulässig.
- Einzel- und Obstbäume bzw. Baumreihen, Bachläufe und Feucht- bzw. Nassstellen sind bei Beweidung auszukoppeln bzw. zu schützen.
- Die maximale Viehbesatzstärke beträgt 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche des Betriebes.



Flurstück T. v. 155 Gmk. Lohmen





Maßstab 1: 4.000

Forstliche Daten: Staatsbetrieb Sachsenforst, Topographie: GeoSN, BKG 27.09.2024

Flurstücke T. v. 659, 1017 - 1055 Gmk. Lohmen



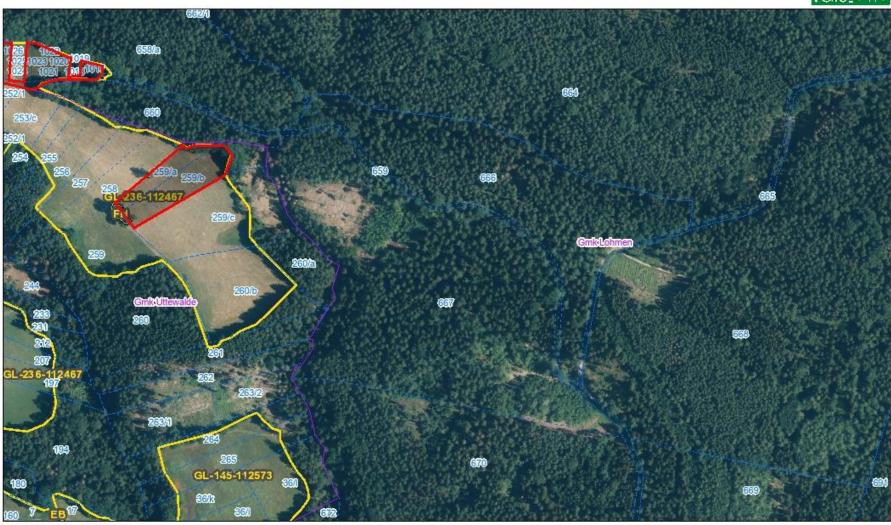


Maßstab 1 : 4.000

Forstliche Daten: Staatsbetrieb Sachsenforst, Topographie: GeoSN, BKG 27.09.2024

Flurstücke T. v. 259a u. 259b Gmk Uttewalde





Maßstab 1: 4.000 150 m

Forstliche Daten: Staatsbetrieb Sachsenforst, Topographie: GeoSN, BKG 27.09.2024